

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin**

Vom 31. Oktober 2016

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 9. November 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungs-gesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über
die Berufsausbildung
zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Bauzeichner/zur Bauzeichnerin vom 12. Juli 2002 (BGBl. I S. 2622; 2003 I S. 277), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfling soll im Teil A der Prüfung in höchstens insgesamt 14 Stunden zwei praktische Aufgaben, die sich auf ein Projekt beziehen sollen, bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe ist rechner-gestützt zu fertigen. Eine der Aufgaben ist zu doku-mentieren sowie dem Prüfungsausschuss in einem Fachgespräch von höchstens 15 Minuten zu er-läutern. Dem Prüfling ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, das System zur rechnergestützten Zeich-nungserstellung, an dem er geprüft wird, in einem angemessenen Zeitraum kennen zu lernen. Die prak-tischen Aufgaben sind unter Berücksichtigung des Schwerpunktes nach § 5 Absatz 1 Satz 1 aus zwei der nachfolgenden Bereiche zu entnehmen. Die Be-reiche, aus denen die Aufgaben entnommen werden, sind vom Prüfling festzulegen. Es kommen folgende Bereiche in Betracht:

1. im Schwerpunkt Architektur:
 - a) Erstellen von Planunterlagen zur Baueingabe nach Entwurfsskizzen und

- b) Erstellen von Ausführungsunterlagen für den Rohbau und Ausbau;
2. im Schwerpunkt Ingenieurbau:
 - a) Erstellen einer Rohbauzeichnung für ein Trag-werk und
 - b) Erstellen einer Bewehrungszeichnung;
 3. im Schwerpunkt Tief-, Straßen- und Landschafts-bau:
 - a) Erstellen von Planunterlagen für den Straßen-und Verkehrswegebau,
 - b) Erstellen von Ausführungsunterlagen für die Ver- und Entsorgung und
 - c) Erstellen von Ausführungsunterlagen für den Landschaftsbau.

Durch die Ausführung der Aufgabe, die Dokumentation sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe selbständig, kunden- und zielorientiert planen, umsetzen und präsentieren sowie qualitätssichernde Maßnahmen durchführen kann.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Weitere Übergangsregelung

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2017 bereits bestehen, können nach den Vorschrif-ten dieser Verordnung in der ab dem 1. August 2017 geltenden Fassung unter Anrechnung der bisher ab-solvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2016

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig